Hinweis:

a) Der am 2.6.1967 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 84/6 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 84/6a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ./.

Exemplar:

STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

Mannheim NR. 84/6a Rheinau

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER CASTERFELDSTR U. WESTLICH DER WACHENBURGSTR. (SPORWÖRTHGEBIET)

M. 1:1000

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 84/6

Nr. 13-24/0219
Genehmigt (§ 11 II Ba G)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Astor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Germsen
Bürgermeister

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER DURCH RASTER AUFGEHELLTEN DARSTELLUNG DER BESTEHENDEN GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE MIT DEM VERMESSUNGSWERK, STAND VOM 1.5.1965, WIRD BESTÄTIGT.
MANNHEIM, DEN
VERMESSUNGS- U. KATASTERAMT

Erläuterungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festgesetzte oder bestehende Strassenbegrenzungslinie
- aufzuhebende Strassenbegrenzungslinie
- neu festzusetzende Strassenbegrenzungslinie
- festgesetzte oder bestehende Baulinie, sowie festgesetzte oder bestehende Strassenbegrenzungs- und Baulinie
- aufzuhebende Baulinie, sowie aufzuhebende Strassenbegrenzungs- und Baulinie
- neu festzusetzende Baulinie, sowie neu festzusetzende Strassenbegrenzungs- und Baulinie
- festgesetzte Baugrenze
- neu festzusetzende Baugrenze
- Gemeinbedarfsfläche
- öffentliche Grünfläche
- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbahngleiskörper
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Strassengrün
- Flächen für die Landwirtschaft
- vorhandene und abzubrechende Gebäude
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenze
- vorgesehene Grundstücksgrenze
- aufzuhebende Grundstücksgrenze

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet
0,3 (0,3) Grundflächenzahl
0,9 (1,0) Geschossflächenzahl
3 Zahl der Vollgeschosse, zwingend 3H Höchstgrenze
O offenene Bauweise G geschlossene Bauweise GH Gartenhofhäuser
FD Flachdach SD Satteldach WD Walmdach
nf nicht befahrbarer Fußweg
ohne Signatur Eintriedigung auf der Grundstücksgrenze
Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze
Einfriedigung nur als Saumstein
mit Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9(1) BBauG)
(1) Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung
(2) Zahl der Vollgeschosse bei Neubebauung
Satteldach, 35° Neigung ohne selbst. Wohnung im Dachraum (BESCHL. D.T.A.V.11.2.1982)
Satteldach, 45° Neigung mit selbst. Wohnung im Dachraum
neue Strassenhöhen über alte Gelände- bezw. Strassenhöhen
Sichtwinkel

1 m Anzahl u. Standort der aufzustellenden Müllsammelbehälter (1 m³)
G Garagen S Stellplätze
P Parkplätze T Tankstellen
Transformatorenstationen
vorhandene Böschungen
neu entstehende Böschungen
Reichsheimstätten i.S. des Reichsheimstättengesetzes
R Volkswohnungen (Eigent.: Gem. Baugesellschaft Mannheim m.b.H.)
c-c Zugehörigkeit Wohnungen - Garagen
C-C Zugehörigkeit Wohnungen - Müllsammelbehälter (1 m³)

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise

Die Profilgestaltung innerhalb der Strassenbegrenzungslinien ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die angegebenen Bautiefen sind Höchstmasse.

Die Heizung im Flachbau muß so beschaffen sein, daß Belästigungen benachbarter Gebäude ausgeschlossen sind.

Die durch Anschüttungen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen entstehenden Böschungen sind auf den privaten Grundstücken zu dulden.

Für die Volkswohnungs- und Reichsheimstättengrundstücke erfolgen die Festsetzungen durch einen besonderen Bebauungsplan.

In den Flachbauwohngebieten (I und 2 geschossige Bebauung) sind je Grundstück nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. (BESCHL. D.T.A. V.11.2.1982)

Die Grundstücke zur Aufstellung von Müllsammelbehältern sind Gemeinschaftsanlagen gemäß § 75 LBO

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG §111(1)LBO

ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE, DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN.(BESCHL. D.T.A.V.11.2.1982)

Mannheim, den 25. 7. 83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

EINE ÄNDERUNG DER VERKEHRSPLANUNG IM BEREICH DES KARLSPLATZES IST MÖGLICH. (VERGRÖSSERUNG DES KREISELS)

gez. MAN JAN. 85 GEÄ. MÄRZ 1982 ZIRJ.